

Weerth, Carsten

**Article — Published Version**

## AEO-Programme weltweit – Stand 2015

BDZ-Fachteil

*Suggested Citation:* Weerth, Carsten (2015) : AEO-Programme weltweit – Stand 2015, BDZ-Fachteil, ISSN 1437-9864, BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, Berlin, Iss. 10/2015, pp. F50-F52

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/148716>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

**Abs. 1:** die Verpflichtungen aus den Buchst. a und b entsprechen denen aus Art. 96 Abs. 1 Buchst. a, b ZK. Dazu tritt nunmehr gem. Buchst. c die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, früher in Art. 94, 95 ZK. Zu weiteren Verpflichteten s. Abs. 3.

**Abs. 2:** Die Beendigung des Unionsversands entspricht materiell dem Art. 92 Abs. 1 ZK, wobei die alte Norm aber der Beendigung sämtlicher externen Versandverfahren galt. Die Beendigung der anderen externen Verfahren, insbes. des TIR-Versands, ist Gegenstand der Art. 271 DVO/E.

**Abs. 3:** Die Bestimmung der weiteren Verpflichteten aus dem Unionsversand (Beförderer, Warenempfänger) entspricht materiell dem Art. 92 Abs. 2 ZK.

**Abs. 4:** Es geht in den Buchst. a bis c um die Vereinfachungen, die in Art. 372 Abs. 1 Buchst. b, d, e ZK-DVO geregelt waren (Zugelassener Versender und Empfänger, besondere Verschlüsse). Die Regelungen zur Gesamtsicherheit, einer bis dato spezifischen Regelung des Versandrechts gem. Art. 372 Abs. 1 Buchst. a ZK-DVO, sind nunmehr allgemein im Recht der Sicherheitsleistung erfasst worden (Art. 89 ff. UZK) und gelten dementsprechend grds. auch für andere besondere Verfahren. Gem. Buchst. d kann die Überführung in den Unionsversand ggf. mit einer unvollständigen Versandanmeldung erfolgen (s. auch Art. 166, 169 Buchst. a UZK; Regelungen dazu müssten in den Anhängen zur zukünftigen DVO/E erscheinen). Die gebundene Beförderungsrouten, zzt. Art. 372 Abs. 1 Buchst. c ZK-DVO, ist jetzt in Art. 291 DVO/E vorgesehen. Schließlich wird unter Buchst. e die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmel-

dung grds. ermöglicht (s. auch oben Art. 199, 200 DelVO). Die für die Fälle des Abs. 4 erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden nach Art. 236 Buchst. a und b UZK erlassen (s. DVO/E, Entsprechungstabelle 3). Zu den Bewilligungsvoraussetzungen für die genannten Vereinfachungen s. o. III. 6. (zu Art. 235 DelVO/E).

#### 2. Art. 234 UZK

Die Bestimmungen zur Durchfuhr von Waren durch ein Drittland (vgl. Art. 4 UZK) im Rahmen eines Unionsversandverfahrens entsprechen Art. 93 ZK.

**3. Art. 235 UZK** ermächtigt die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte (Art. 284 UZK) zur Regelung der Bewilligungsvoraussetzungen für die Vereinfachungen gem. Art. 233 Abs. 4 UZK (s. o. III. 6.: DelVO/E).

**4. Art. 236 UZK** eröffnet der Kommission die Möglichkeit, im Ausschussverfahren (Art. 285 UZK) Verfahrensregeln in Form von Durchführungsrechtsakten festzulegen  
Buchst. a: für die Überführung von Waren in den Unionsversand sowie die Beendigung des Verfahrens,  
Buchst. b: für die Handhabung der Vereinfachungen nach Art. 233 Abs. 4 UZK sowie  
Buchst. c: die zollamtliche Überwachung in den Fällen des Art. 234 UZK.

Fortsetzung in BDZ Fachteil 11/2015

## AEO-Programme weltweit – Stand 2015

Von Dr. Carsten Weerth BSc (Glasgow) LL.M. (Com.) MA, Bremen

### A. Einleitung

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) wurde mit Wirkung vom 1.1.2008 geschaffen. Um eine weltweit sichere Lieferkette zu schaffen, ist jedoch eine gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards zwischen den beteiligten Wirtschaftsregionen erforderlich.

Ähnliche Sicherheitskonzepte bestehen in den USA, Kanada, China, Japan, Südkorea, Neuseeland aber auch Israel und der Türkei sowie in vielen anderen Regionen.

Im Rahmen des SAFE-Programms der Weltzollorganisation (WCO) haben bereits 168 Staaten von 179 Mitgliedstaaten bekräftigt, dass sie Sicherheits-Zertifizierungssysteme einführen werden. Wesentlicher Faktor für den Erfolg der Sicherheits-Zertifizierung und die sichere Lieferkette ist daher die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards. Erste gemeinsame Abkommen liegen vor, die EU hat Abkommen mit der Schweiz und Norwegen, mit Andorra, Japan, den USA, Kanada und China abgeschlossen.

Das Abkommen mit China ist im Mai 2014 unterzeichnet worden und im November 2014 veröffentlicht worden.<sup>1</sup> Mittel- und langfristig ist mit zahlreichen bilateralen Abkom-

men zur gegenseitigen AEO-Anerkennung von der EU zu rechnen, z. B. mit Indien, Israel, Jordanien, Neuseeland, Malaysia, Mexiko, Südkorea, Singapur, Hongkong, Brasilien, Chile, Argentinien und der Türkei.

Zu unterscheiden sind AEO-Programme, die mit dem in der EU umgesetzten AEO-System übereinstimmen und Compliance-Programme, die geringfügigere, wenig formalisierte Vereinfachungen für Bewilligungsinhaber beinhalten. Compliance-Programme unterscheiden sich von den AEO-Programmen: sie beinhalten geringfügigere, wenig formalisierte Vereinfachungen für Bewilligungsinhaber. Compliance-Programme sind mit den vereinfachten Zollverfahren der EU vergleichbar, in denen Wirtschaftsbeteiligte Vorteile bei der Zollabfertigung bekommen, wenn sie vertrauensvoll mit der Zollverwaltung zusammenarbeiten (z. B. Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes, unvollständige Zollanmeldungen & ergänzende Zollanmeldungen, vereinfachte und ergänzende Zollanmeldungen; was in Deutschland und der EU lange Standard ist, wird erst im Rahmen des SAFE Frameworks erstmals als Compliance-Programm eingeführt).

Compliance-Programme werden in manchen WCO-Mitgliedstaaten zunächst in einem ersten Schritt vor dem vollständigen AEO-Programm eingeführt, sodass für einige Vertragsstaaten zwei Programme aufgeführt sind (AEO & CP).

1) ABI. EU 2014 Nr. L 315/46

## B. Überblick gegenseitiger Anerkennung international

Gemeinsame Abkommen sind weltweit bereits mehrfach geschlossen worden.<sup>2</sup>

### Bestehende AEO-Anerkennungen

International sind bereits 23 bilaterale Abkommen geschlossen worden:

Japan/US, Japan/Kanada, Japan/Neuseeland, US/Neuseeland, US/Kanada, US/EU, US/Korea, US/Jordanien, EU/Japan, EU/Schweiz, EU/Norwegen, EU/Andorra, EU/Kanada, EU/China, Korea/Kanada, Kanada/Singapur, China/Singapur, Korea/Singapur, Japan/Singapur, Korea/Japan, Korea/Neuseeland, Korea/Hongkong, China, Korea/Mexiko, Indien/Hongkong, China.

### Verhandlungen über AEO-Abkommen

Zwölf weitere Abkommen sind in Vorbereitung: China/Japan, China/Korea, Japan/Malaysia, Hongkong (China)/Korea, Hongkong (China)/Singapur, Indien/Korea, Israel/Korea, Neuseeland/Singapur, Norwegen/Schweiz, Israel/USA, Singapur/USA, Mexiko/USA.

### Anzahl der offenen AEO-Abkommen

Derzeit verhandeln die USA noch drei Abkommen, Neuseeland ein Abkommen, China zwei Abkommen, Hongkong (China) zwei Abkommen, Israel zwei Abkommen und Singapur noch zwei Abkommen.

Die meisten geltenden bilateralen Sicherheits-Abkommen hat Korea mit sieben Abkommen, die EU, Japan und die USA haben jeweils sechs Abkommen abgeschlossen, gefolgt von Kanada mit fünf Abkommen.

Tabelle 1: Bilaterale AEO-Abkommen pro Staat, Anzahl (#) und in Verhandlung (in V)

Staat	#	in V
Korea	7	2
EU	7	1
Japan	6	2
US	6	1
Kanada	5	0
Singapur	4	2
Neuseeland	3	1
Hongkong	3	1
Schweiz	1	1
Jordanien	1	0
Israel	0	2
Indien	0	1
Malaysia	0	1

2) Alle Daten sind im WCO AEO-Kompendium (2014) enthalten (Stand Juli 2014), z. T. ergänzt und aktualisiert mit Informationen aus Pressemitteilungen der WCO (2014/2015), vgl. URL: <http://www.wcoomd.org>

## C. Übersicht der laufenden AEO-Programme und startenden AEO-Programme

Das „AEO-Compendium“ der WCO<sup>3</sup> enthält eine unvollständige Übersicht der weltweiten AEO-Programme und der AEO-Programme in Vorbereitung sowie die sonstigen Compliance Programme. Das AEO-Compendium wird jedes Jahr im Sommer aktualisiert, allerdings sind die Daten z. T. widersprüchlich.

Für diese Untersuchung wurden die Daten mit den WCO-Pressemitteilungen abgeglichen,<sup>4</sup> die weitere Daten zu AEO-Startzeitpunkten enthalten und damit das AEO-Compendium ergänzen.

Tabelle 2: Mit der EU vergleichbare AEO-Programme nach dem WCO-SAFE-Standard, haben derzeit folgende Länder (AEO); Compliance-Programme werden mit CP gekennzeichnet; Compliance-Programme unterscheiden sich von den AEO-Programmen: sie beinhalten geringfügigere, wenig formalisierte Vereinfachungen für Bewilligungsinhaber.

Land	Name	Export/Import
Ägypten	Accounting Management Services	-; CP
Algerien	AEO	E / I
Andorra*	AEO	-; CP
Argentinien	Customs System of Reliable Operators (SAOC)	E / I
Brasilien	AEO	E / I
Brasilien	Blue Line	-; CP
China	Classified Management of Enterprises	E / I
Costa Rica	Customs Facilitation Programme for Reliable Trade (PROFAC)	E
Dominikanische Republik	AEO	E / I
El Salvador	PACE	-; CP
Guatemala	AEO	E / I
Hongkong, China	Hong Kong AEO Programme	E / I
Indien	AEO Pilot	E / I?
Indien	Accredited Client Programme (ACP)	-; CP
Indonesien	MITA	-; CP
Israel	AEO	E / I
Jamaica	AEO	E / I
Japan	AEO	E / I
Jordanien	Golden List	E / I
Kanada	Partners in Protection (PiP)	E / I
Kenia	AEO	E / I
Korea (Süd-)	AEO	E / I
Kolumbien	AEO	E / I
Malaysia	AEO	E / I

3) Vgl. WCO, Compendium of the Authorized Economic Operator Programmes, Edition 2014

4) Vgl. URL: <http://www.wcoomd.org/en/media.aspx>

Land	Name	Export/Import
Mexiko	New Programme of Certified Companies (NEEC)	E
Neuseeland	Secure Exports Partnership Scheme (SES)	E
Norwegen	AEO	E / I
Peru	Certified Customs User	E
Ruanda	Compliant Trader Schemes (Gold Card Scheme and Pre-clearance Scheme)	-; CP
Russland	AEO	-; CP
Sambia	Customs Accredited Clients Programme (CACP)	-; CP
Schweiz	AEO	E / I
Senegal	Privileged Partnership Programme	-; CP
Serbien	Procedure for Simplified Declaring of Goods	-; CP
Singapur	Secure Trade Partnership (STP)	E / I
Tansania	Compliant Traders' Scheme	-; CP
Thailand	AEO	E / I
Türkei**	AEO	E / I
Uganda	AEO	E / I
USA	Customs-Trade Partnership against Terrorism (C-TPAT)	I
Vereinigte Arabische Emirate	Golden List	-; CP

\* Andorra bildet eine Zollunion mit der EU.

\*\* Türkei bildet eine Zollunion mit der EU und führt seit dem 4.10.2005 Beitrittsverhandlungen mit der EU.

**Tabelle 3:** In Vorbereitung und kurz vor Umsetzung sind AEO-Programme in folgenden Ländern:

Land	Name	Export/Import
Botswana	Trans Kalahari Accrediation Scheme	E/I
Chile	AEO pilot	E
Ecuador	AEO	E/I?
El Salvador	AEO	E/I
Indonesien	AEO	E/I
Mazedonien*	AEO	E/I
Marokko	AEO	E/I
Serbien**	AEO	E/I
Seychellen	AEO	E/I
Tunesien	AEO	E/I
Uruguay	Qualified Economic Operator	E/I

Land	Name	Export/Import
Ostafrikanische Union EAU (Burundi, Kenia, Rwanda, Tansania, Uganda)	AEO Pilot	E/I?
Südafrikanische Zollunion (SACU)	AEO	E / I?

\* Mazedonien hat seit 2009 EU-Beitrittskandidatenstatus.

\*\* Serbien führt mit der EU seit 1.1.2014 Beitrittsverhandlungen.

? Die Angaben in den WCO-Pressemitteilungen waren nicht eindeutig.

## D. Zusammenfassung

Die gegenseitige Anerkennung von AEO-Zertifikaten und -Sicherheitsstandards wurde bislang zwischen der EU und Norwegen, der Schweiz (und Liechtenstein), Japan, Andorra, den USA, Kanada und China vereinbart. Die EU hat damit sechs bilaterale Abkommen geschlossen.

Weitere Verhandlungen werden von der EU derzeit nicht mehr öffentlich geführt.

Mittelfristig werden weitere bilaterale Abkommen mit Ländern wie Indien, Israel, Neuseeland, Mexiko, Malaysia, Südkorea, Singapur, Hongkong sowie Jordanien abgeschlossen werden.

Weltweit sind bereits mehr als 20 bilaterale Abkommen geschlossen worden (Tabelle 1), u. a. zwischen USA, Japan, Neuseeland, Kanada, Singapur, Korea.

AEO-Programme gibt es in 53 Staaten (Tabelle 2), z. B. Andorra, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Japan, Jordanien, Hongkong, Indien, Israel, Kanada, Kenia, Kolumbien, (Süd-)Korea, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Peru, Schweiz, Singapur, Türkei und USA; in zehn weiteren Staaten gibt es sog Compliance-Programme (Tabelle 2), die eher den in der EU gebräuchlichen Vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 ZK entsprechen.

In 13 weiteren Staaten stehen AEO-Programme kurz vor dem Start (Tabelle 3), z. B. in Chile, Mazedonien und Serbien.

Die echten AEO-Programme sind mehr oder weniger mit dem AEO der EU identisch.

Compliance-Programme unterscheiden sich von den AEO-Programmen: sie beinhalten geringfügigere, wenig formalisierte Vereinfachungen für Bewilligungsinhaber. Insgesamt gibt es wenig Einheitlichkeit und unterschiedliche Ansätze. Einige AEO gelten nur für Importe (C-TPAT), einige nur für Exporte (Neuseeland, Norwegen, Mexiko, Peru), einige AEO sind sogar nur Compliance Programme (Russland); bei letzteren ist der Name also Augenwischerei.

Insgesamt 168 WCO-Staaten wollen den AEO einführen (WCO, Stand April 2014).

Erste Staaten in Mittel- und Südamerika sowie Afrika haben bestehende AEO-Programme. Diese sind von besonderer Bedeutung, da diese Länder Vorbildfunktion für die gesamte Region haben und davon auszugehen ist, dass andere Länder mit der baldigen Einführung von AEO-Programmen folgen werden.

Voraussichtlich werden auch hier mittel- und langfristig zahlreiche bilaterale Anerkennungen vereinbart. Neben dem AEO-Compendium der WCO sind die Presseerklärungen der WCO eine stetige Quelle aktueller Informationen zum Stand der AEO-Programme weltweit.